

Marino Bodenmann wurde am 25. Februar 1920 in der Bahnstation FS in Luino verhaftet und in das Gefängnis von Varese gebracht (Provinz von Como). Angeklagt wurde er wegen Tragens einer verbotenen Waffe, wegen falschen Dokumenten und Verstösse gegen die Aufenthaltsgenehmigungen von Ausländern in Italien.

Einvernahmeprotokoll der Questura von Varese, Büro der öffentlichen Sicherheit, vom 26. März 1920

1. Allgemeine Angaben:

Ich heisse Bodenmann Marino, Sohn von Leo und Antonia Bürcher, bin am 23. Oktober¹ 1893 in Fiesch geboren. Bürger von Martisberg im Kanton Wallis, Schweiz. Bin wohnhaft in Fiesch und Schweizer Nationalität. Ledig und Saaldiener.

2. Motive über die Einreise in das Reich, Grenzüberschreitung und Aufenthaltsdauer:

Ich kam aus Zürich und bin am Freitag den 13. Februar 1920 illegal in Italien eingereist bei einer Ortschaft, welchen ich nicht mehr erinnere, mit dem Ziel Rom. Ich reiste ununterbrochen mit einem kurzem Aufenthalt in Milano. In Rom angekommen habe ich mich im Hotel Valle für eine Nacht einquartiert, danach wohnte ich bei einem Bekannten, kann mich aber nicht mehr an seinen Namen² erinnern. Im Hotel habe ich mich mit dem Pseudonym Fantino Luigi angemeldet um Nachforschungen der Behörden über das Motiv seiner Reise als Ausländer zu entgehen. Am 24. Februar 1920 um 20:50 reiste ich zurück nach Mailand, um nach Varese und Luino weiterzureisen wo ich verhaftet wurde.

3. Besitzverhältnisse oder Anstellungen, wo und wie im Reich aufgehalten und eventuelle vorhergehende Aufenthalte:

Ich bin im Besitz von 1'240 italienischen Lire und ein Schweizer Banknote von 5 Franken und 3.30 in Kleingeld, Silber und Kupfer, sowie weitere 20 Franken. Diese Summe wurde mir von der «Vereinigung der Sozialistischen Jugend» Bern ausbezahlt für die Reisespesen. Als ich nach Italien kam war ich im Besitz von 600 Schweizerfranken, welche mir gehörten. Ich war schon zuvor in Italien und zwar im Jahre 1913 bis März 1915, kehrte dann zurück in die Schweiz, damals war ich in Neapel und in Capri.

4. Persönliche Dokumente und Beziehungen zum Reich:

Ich bin im Besitz einer Deklaration erlassen vom Bürgermeister von Capri vom 24. März 1915. Ein weiteres Dokument ausgestellt von der Gemeinde Mörel, bestätigt vom Grossen Rat des Kanton Wallis vom 31. Januar 1913. In Italien kenne ich niemanden, nur die Kontakte meiner Arbeitsstellen.

5. Bisherige Verurteilungen im Reich oder im Ausland

Bisher hatte ich keine Verurteilungen in Italien und in den anderen Ländern

6. Sind die politischen Geschäfte mit ihrem Land oder anderen Länder gefährdet:

Die Staatsgeschäfte der Regierung meines Landes und anderen Ländern sind nicht gefährdet.

7. Mitglied von Sekten oder Vereinigungen:

Ich bin Mitglied der Sozialistischen Jugendorganisation der Schweiz, Sektion Grenchen, Solothurn

8. Vorhergehende Ausweisungen aus dem Reich

Bin noch nie aus Italien ausgewiesen worden

¹ MB wurde am 23. September 1893 geboren

² MB wohnte bei einem Zambardi, Sozialist

9. Ausweisungen aus anderen Ländern und warum:

Bin noch nie aus einem anderen Staat ausgewiesen worden

10. Wurde die militärische Musterung erfüllt und welche obligatorischen militärischen Verpflichtungen bestehen:

Bei der Einmusterung im Jahre 1912 wurde ich dienstuntauglich gesprochen und im Jahre 1913 erhielt ich die Genehmigung mich nach Italien für einem Kuraufenthalt zu begeben³.

11. Bereitschaft auszureisen oder wohin wünschen sie zu gehen:

Ich bin bereit auszureisen, möglichst nach Zürich wo ich Bekannte und Freunde habe.

12. Antworten auf zusätzliche Fragen:

Die mir abgenommen Briefe müssten in die Schweiz gebracht werden und zwar über den gleichen inoffiziellen Weg über die Berge bei Luino über welchen ich am 13. Februar nach Italien kam. Diese Briefe wurden mir von zwei drei Personen in Rom der Sozialistischen Partei übergeben, welche ich aber nicht kenne.

Es folgen die Unterschriften von Marino Bodenmann und des verhörenden Kommissars der P.S. Guglielmo Balbo-Mussetti, Chef des Bezirkes Varese.

Innenministerium

Weisungen des Büros für öffentliche Sicherheit von Varese

6. Verhaftungsgrund:

Besitz von einem verbotenen Typ von Messer 7 cm und 2 mm lang. Angabe von falscher Identität sowie Verstoss gegen die Sicherheit und Verordnungen über den Aufenthalt von Ausländern.

8. Welche Massnahmen sind zu treffen:

Festhalten bis Informationen aus Rom, Neapel, Capri und vom italienischen Konsulat in Brig eintreffen.

9. Bemerkungen und Vorschlag des Büros:

Vorschlag, dass nach der Strafe, das Innenministerium eine Ausweisung des Verhafteten aus dem Reich beschliesst, wegen Gefährdung öffentliche Ordnung auszuweisen da er ein gefährliches subversives Element darstellt.

³ Arzteugnis von Dr. Vincenzo Cuomo vom 25. März 1915, Capri, welches seine Dienstuntauglichkeit bestätigt.